



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

**In dieser Ausgabe****AMTLICHER TEIL**

- SEITE 1**
- Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigerungsverfahren Spreebogen, VNr. 6001 Q
  - Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2022 der Stadt Cottbus/Chóšebuz
- SEITE 2**
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 26.01.2022
  - Beschluss des Bebauungsplanes O/20/106 „Sondergebiet Hermannstraße“
- SEITE 3**
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Groß Gaglow Wohngebiet „Am Sportplatz“
  - Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf
  - Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kiekebusch
  - Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Sielow
  - Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow
  - Durchführung der Gewässerschau 2022

- SEITE 3 BIS 4**
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 23.02.2022

**NICHT AMTLICHER TEIL**

- SEITE 4**
- Zensus 2022: Interviewer gesucht
  - Verschiebung der Einwohnerversammlung im Ortsteil Kahren

**AMTLICHER TEIL**

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung

## Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, VNr. 6001 Q

hier: Anmeldung von  
Entschädigungsansprüchen für die  
Flächeninanspruchnahme durch die LEAG

Bei dem o. g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um eine Unternehmensflurbereinigung nach den §§ 87 ff Flurbereinigergesetz (FlurbG). Demgemäß ist bestimmt, dass der Unternehmensträger Nachteile, die den Beteiligten durch das Unternehmen entstehen, in erster Linie zu beheben hat. Eine Geldentschädigung ist dann festzusetzen, wenn die Behebung der Nachteile nicht möglich ist oder nach dem Ermessen der Flurbereinigungsbehörde nicht zweckmäßig erscheint.

Rechtliche Grundlage für das Entstehen von Entschädigungsansprüchen sind § 88 Nr. 3 und 5 FlurbG.

Die Inanspruchnahme von Bedarfsflächen durch den Vorhabenträger erfolgte auf der Grundlage der 1. vorläufigen Anordnung des LELF vom 24.08.2007 ab dem 01.10.2007. Darüber hinaus erfolgten weitere Inanspruchnahmen auf der Grundlage des dem Flurbereinigungsverfahren zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschlusses des Landesamtes für Bergbau Geologie und Rohstoffe vom 18.12.2006. Das gesamte Renaturierungsgebiet ist als dauerhafter Entzug zu werten.

Für Flächen, die der vorläufigen Anordnung unterliegen, beginnt der Anspruch auf Aufwuchs- bzw. Nutzungsentschädigung am 01.10.2007. Für alle anderen Flächen im Renaturierungsgebiet entsteht der Entschädigungsanspruch mit dem Tag der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Der Anspruch auf Entschädigung endet mit dem Besitzübergang im Flurbereinigungsverfahren (Ausführungsanordnung § 61 FlurbG, vorzeitige Ausführungs-

anordnung § 63 FlurbG oder vorläufige Besitzeinweisung § 65 FlurbG). Der Besitzübergang im Flurbereinigungsverfahren auf die zukünftigen neuen Eigentümer ist bisher noch nicht erfolgt, aber für das Jahr 2022 vorgesehen.

Soweit im Flurbereinigungsgebiet Spreebogen aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch den Unternehmensträger für die Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen im Renaturierungsgebiet der Spree den Eigentümern/Nutzungsberechtigten Einkommensausfälle entstanden sind, werden die Beteiligten aufgefordert, Ansprüche auf Entschädigung bis zum

**31.03.2022**

anzumelden. Zur vollständigen Erfassung des Ausgleichs etwaiger Nachteile bitte ich um Antragstellung auf Entschädigung durch den Nutzungsberechtigten (Landwirt oder bei fehlender Verpachtung der Bodeneigentümer) mit Vorlage entsprechender Nachweise an das

Landesamt für ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF),  
B2 Ländliche Neuordnung,  
Karl-Marx-Straße 21,  
15926 Luckau

**Hinweis:**

Bereits vorhandene privatrechtliche Vereinbarungen zu Landerwerbs-, Aufwuchs- und Nutzungsausfallentschädigungen zwischen dem Unternehmensträger und den Eigentümern/Nutzungsberechtigten finden in der Ermittlung der Entschädigungsansprüche entsprechende Berücksichtigung.

Der Substanzverlust des entzogenen Wald- bzw. Gehölzbestandes auf Flächen im Renaturierungsgebiet ist bereits Gegenstand der Entschädigungsregelung im Flurbereinigungsverfahren. Für eingebrachte Wasser- und Unlandflächen fällt kein Substanzverlust an.

Luckau, den 28.01.2022

gez. **I. Reppmann**  
Regionalteamleiterin B2 Ländliche Neuordnung

## Öffentliche Bekanntmachung Bodenrichtwerte 2022 der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóšebuz wurden zum Stichtag 01.01.2022 Bodenrichtwerte (BRW) für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen ermittelt.

Die aktuellen Bodenrichtwerte liegen gemäß Brandenburgischer Gutachterausschussverordnung vom 12. Mai 2010 (GVBl. II, Nr. 27/10), § 12 Abs. 2 **ab sofort** zur Einsichtnahme

in der  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
beim Fachbereich Geoinformation und  
Liegenschaftskataster  
in der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz  
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus  
Zimmer 4.037,  
Tel.: 0355 612-4213 bzw. 0355 612-4212  
E-Mail: gutachterausschuss@cottbus.de  
vor.

Aufgrund der aktuellen Lage werden in der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz aus epidemiologischen Gründen Bürgeranliegen ausschließlich mit Terminvergabe bearbeitet. Die Auslegung bzw. Einsichtnahme der aktuellen Bodenrichtwerte erfolgt nur nach telefonischer Vereinbarung.

Alle Interessenten können von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses schriftliche sowie mündliche Auskünfte über Bodenrichtwerte verlangen. Die neuen Bodenrichtwerte werden voraussichtlich Anfang März 2022 im Internetportal „**BORIS Land Brandenburg**“ zum Abruf für jedermann bereitstehen.

Weitere Informationen zum BRW-Portal sind auf der Homepage der Gutachterausschüsse bereitgestellt. ([www.gutachterausschuss-bb.de](http://www.gutachterausschuss-bb.de))

Cottbus/Chóšebuz, 02.02.2022

gez. **Maria Koslowski**  
Vorsitzende des Gutachterausschusses

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 26.01.2022 veröffentlicht.

### Beschlüsse der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 26.01.2022

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-001/22	Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2022 - 2025 im Rahmen des Haushaltsplanes 2022 (Austauschvorlage vom 18.01.2022) (Änderung des Haushaltsplanansatzes 2022 - 2025 vom 18.01.2022) (Einstimmig beschlossen) Änderungsantrag zur Vorlage I-002/22 vom 18.01.2022 Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE.; GfC; SPD; CDU (Einstimmig beschlossen)	I-001-25/22
I-002/22	Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chósebusz für das Haushaltsjahr 2022 (Austauschvorlage vom 18.01.2022) (Austausch der Haushaltssatzung vom 18.01.2022) (Nachtrag zusätzliche Personalstellen HH 2022 vom 18.01.2022) (Änderung des Haushaltsplanansatzes 2022 - 2025 vom 18.01.2022) (Einstimmig mit Änderungen beschlossen)	I-002-25/22
III-001/22	Jugendförderplan 2022 (Austauschblatt vom 03.01.2022) (Einstimmig beschlossen)	III-001-25/22
IV-070/21	Rahmenplan Seedorfstadt (Stand September 2021) (Austauschvorlage vom 16.11.2021) (2. Austauschvorlage vom 18.11.2021) (3. Austauschvorlage vom 06.12.2021) (Mehrheitlich beschlossen)	IV-070-25/21
IV-002/22	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Groß Gaglow Wohngebiet „Am Sportplatz“ (Ergänzungsblätter vom 21.12.2021) (Einstimmig beschlossen)	IV-002-25/22
IV-005/22	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Kolkwitzer Straße Süd 1“ und Änderung des Flächennutzungsplanes (mehrheitlich beschlossen)	IV-005-25/22
V-001/22	Übertragung von Anlagevermögen der Stadt Cottbus/Chósebusz in das Sondervermögen „Eigenbetrieb Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus (KKJ)“ (mehrheitlich beschlossen)	V-001-25/22

Cottbus/Chósebusz, 31.01.2022

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

## Amtliche Bekanntmachung

### Beschluss des Bebauungsplanes O/20/106 „Sondergebiet Hermannstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz hat am 29.09.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan O/20/106 „Sondergebiet Hermannstraße“ in der Fassung vom 02.08.2021 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 10 (3) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt die in der Flur 100 der Gemarkung Sandow gelegenen Flurstücke 531, 536, 545 sowie Teilflächen der Flurstücke 610, 613, 636 und 637 mit einer Gesamtfläche von ca. 1,5 ha ein.

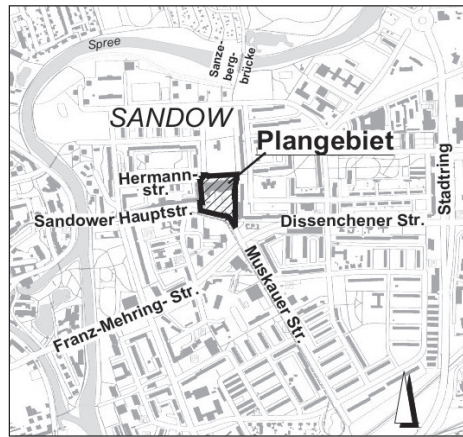
Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden: Grünfläche südlich der Kita Max-Grünebaum-Straße 8

im Osten: Wohnbebauung Sanzebergstraße 9 - 12

im Süden: Sandower Hauptstraße

im Westen: Wohnbebauung Hermannstraße 10 - 14



Der Bebauungsplan O/20/106 „Sondergebiet Hermannstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.068, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.cottbus.de/bebauungsplaene](http://www.cottbus.de/bebauungsplaene) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebusz geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chósebusz, 03.02.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung  
gez. Marietta Tzschoppe  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung

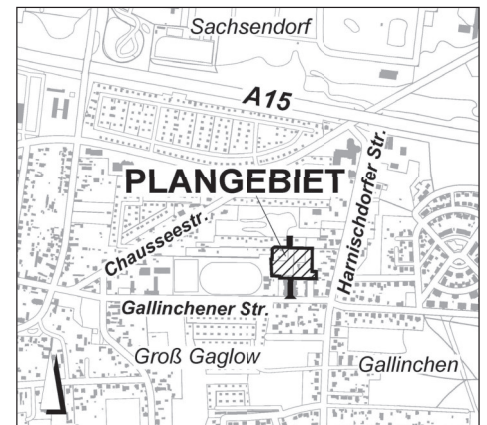
### Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Groß Gaglow Wohngebiet „Am Sportplatz“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz hat am 26.01.2022 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Groß Gaglow Wohngebiet „Am Sportplatz“ beschlossen.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung von Baurecht für ein allgemeines Wohngebiet, dessen bauliche Gestaltung sich am Charakter umgebender Wohnbebauung orientiert und diese fortführen soll. Ein Schwerpunkt ist die planerische Konfliktbewältigung zu immissionschutzrechtlichen Belangen, um das Nebeneinander der für den Ortsteil wichtigen Sport/Freizeitnutzung und der heranrückenden Wohnbebauung zu gewährleisten.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,7 Hektar. Das Plangebiet schließt sich an die südlich bestehende Wohnbebauung der Straße „Am Sportplatz“ an und wird im Westen durch den Sportplatz, im Norden durch einzelne Wohnhäuser sowie Kleingärten und im Osten durch die bestehende wohnbauliche Nutzung an der Harnischdorfer Straße umschlossen.

Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach den Vorschriften des BauGB aufgestellt. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Cottbus/Chósebusz, 03.02.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung  
gez. Marietta Tzschoppe  
Bürgermeisterin

### Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf

Die Jagdgenossenschaft Willmersdorf lädt alle Eigentümer jagdbarer Flächen der Gemarkung Willmersdorf zur Jahreshauptversammlung ein.

**Am Donnerstag, den 31.03.2022  
um 18.30 Uhr im Sportlerheim Willmersdorf.**

Die Versammlung findet unter Einhaltung der geltenden Corona Bestimmungen statt.

#### Tagesordnung:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwart
- Bericht der Pächter
- Verschiedenes

Der Vorstand

## Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kiekebusch

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kiekebusch.

Vorbehaltlich dann gültiger Corona Maßnahmen plant die Jagdgenossenschaft Kiekebusch eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. **Die Versammlung soll am 11. März 2022 um 19:00 Uhr in der alten Schule stattfinden.**

- TOP 1: Bericht des Vorstandes
- TOP 2: Bericht des Kassenwartes
- TOP 3: Kassenprüfung
- TOP 4: Entlastung des Kassenwartes
- TOP 5: Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Vorstellung des Haushaltsplanes 2022/2023
- TOP 7: Bericht des Jagdpächters
- TOP 8: Aktuelle Themen

Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

Der Jagdvorsteher, Sebastian Greschke

## Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Sielow

25.03.2022, 18:00 Uhr  
Gasthaus am Sport-Park Sielow

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Revisionskommission
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
6. Bericht des Jagdobmanns/Jagdpädchters
7. Beschlusserfassung des Haushaltsplanes 2022/2023
8. Neuwahl des Jagdvorstandes
9. Allgemeines/Diskussion und anschließendes Schüsseltreiben

Interessenten, welche im neuen Jagdvorstand mitarbeiten möchten melden sich bitte schriftlich bei: Jagdvorsteher Alexander Voß, Sielower Chaussee 3, 03055 Cottbus.

Bitte beachten Sie für diesen Abend die tagesaktuellen Corona Regeln.

Der Jagdvorstand

## Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

Die Jagdgenossenschaft Groß Gaglow lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 18. März 2022, um 19:00 Uhr in die Gaststätte „Am Sportplatz“ in Groß Gaglow Gallincher Straße 3 ein. Die Eigentümer der bejagbaren Flächen der Gemarkung Klein Gaglow, die sich östlich der B169 befinden, sind mit allen Rechten und Pflichten Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow.

### Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes und der Jäger über das Jagdjahr 2020/2022
2. Beschluss zum Finanzplan
3. Entlastung des Jagdvorstandes
4. Neuwahl des Jagdvorstandes
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht
6. Anfragen

Zum anschließenden Essen sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder nebst Ehegatten/Lebenspartner herzlich eingeladen. **Anmeldung** erbeten bis zum **12. März 2022** an Herrn Eberhard Zick unter Tel. 0355-537117.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

## Öffentliche Bekanntmachung Durchführung der Gewässerschau 2022

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt seine Verbandsgewässerschau gemeinsam mit der behördlichen Gewässerschau der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Untere Wasserbehörde am Montag, den 21. März 2022 durch.

Treffpunkt: Gewässerverband Spree-Neiße  
Am Großen Spreeweher 8  
03044 Cottbus (Eingang Nordring)

Uhrzeit: 9:00 Uhr

Die Bekanntmachung der Verbandsgewässerschau erfolgt gemäß § 29 der Verbandsatzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße i. V. m. §§ 44 und 45 des Wasserverbandsgesetzes (WVG).

Die Bekanntmachung und Durchführung der behördlichen Gewässerschau erfolgt gemäß § 111 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG).

Die Schauen sind öffentlich und beziehen sich auf Gewässer II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes (hier: Bereich östlich der Spree). Im Rahmen der Gewässerschauen erfolgt die Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für das anstehende Unterhaltungsjahr.

Nach hier vereinbartem Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gem. § 29 Abs. 1 der Verbandsatzung, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut.

Hinweis: Es wird auf die Einhaltung der jeweils tagesaktuell, örtlich geltenden Festlegungen zum Virenschutz (Sars-CoV-2) hingewiesen. (ggf. Maskenpflicht, Abstandsregeln, ...)

Cottbus/Chóšebuz, den 03.02.2022

Stadtverwaltung  
Cottbus/Chóšebuz  
Fachbereich  
Umwelt und Natur  
Untere Wasserbehörde

gez. Stephan Böttcher  
Fachbereichsleiter

Gewässerverband  
Spree-Neiße

gez. Dieter Perko  
Verbandsvorsteher

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

am Mittwoch, den 23.02.2022, um 14:00 Uhr  
Stadthalle, Berliner Platz 6, 03046 Cottbus

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Die Durchführung der Sitzung findet nach dem 3G-Modell (Zutritt nur für vollständig geimpfte, genesene oder getestete Personen) statt.

## Tagesordnung

### 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

am Mittwoch, den 23.02.2022, um 14:00 Uhr  
Stadthalle, Berliner Platz 6, 03046 Cottbus

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung
5. Durchführung der aktuellen Stunde der Fraktion SPD zum Thema „Projekt Starke Schiene“ F-02/22 AS
6. Einwohnerfragestunde  
Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anfragen für den öffentlichen Teil vor.
7. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
  - 7.1. Haushaltslage AN-06/22  
Anfragesteller: Fraktion AfD
  - 7.2. Migrationsbewegungen AN-08/22  
Anfragesteller: Fraktion AfD
  - 7.3. Tätigkeitsbericht der Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten AN-11/22  
Anfragesteller: Fraktion AUB-FW//SUB
  - 7.4. Zweisprachige Straßenschilder AN-12/22  
Anfragesteller: Fraktion AUB-FW//SUB
8. Berichte und Informationen
  - 8.1. Oberbürgermeister  
Berichtersteller: Herr Kelch
  - 8.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
Berichtersteller: Herr Drogla
  - 8.3. Petitionen  
Herr Groß  
(Vorsitzender des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)
9. Vorlagen der Verwaltung
  - 9.1. Berufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus/Chóšebuz OB-001/22
  - 9.2. 24. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVv vom 25.09.2019) OB-002/22
  - 9.3. 25. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVv vom 25.09.2019) OB-003/22
  - 9.4. 4. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses für die VII. Wahlperiode OB-004/22
  - 9.5. Abberufung / Berufung des Wahlleiters für die Kommunalwahlen in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz II-001/22
  - 9.6. Änderungsantrag zur Vorlage IV-003/22 vom 03.02.2022  
Antragsteller: Vorsitzender des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten
  - 9.7. Konzept zur bedarfsgerechten Wohnraumversorgung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz IV-003/22

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 3**

- 9.8. Städtebauliche Entwicklung der Brachfläche Stadtpromenade - Entscheidung zum weiteren Vorgehen (Ergänzungsblätter vom 11.01.2022 – Schreiben EKZ vom 14.12.2021) (Ergänzungsblätter vom 11.01.2022 – Schreiben EKZ vom 22.12.2021) (Schreiben Herr Becker zum B/V Ausschuss vom 12.01.2022 verteilt an STVV per Mail am 17.01.2022) (Ergänzungsblätter vom 19.01.2022 – 2. BA EKZ Teil 1 - öffentlich) (Ergänzungsblätter vom 19.01.2022 – 2. BA EKZ Teil 2 - nichtöffentlich) (Ergänzungsblätter vom 28.01.2022 – Schreiben EKZ vom 26.01.2022 – nichtöffentlich) IV-006/22
- 9.9. Innenstadt, Bewerbung Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ IV-009/22
- 9.10. Änderung des Bebauungsplanes Gallinchen „Waldparksiedlung“ und Änderung des Flächennutzungsplanes - Einleitungsbeschluss (Ergänzungsblatt vom 02.02.2022) IV-010/22
- 9.11. Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2019-2024 (Mandate der Stadt Cottbus/Chósebus) - 8. Ergänzung V-002/22
- 10. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 10.1. Erarbeitung eines integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt Antragsteller: Fraktionen CDU; GfC; AUB-FW//SUB (Ergänzungsblätter vom 10.11.2021) (Austauschantrag vom 16.11.2021) (Austauschantrag vom 20.12.2021) (Austauschantrag vom 08.02.2022) AT-39/21
- 10.2. Konzept für zentrale Horte Antragsteller: Fraktionen Unser Cottbus/FDP; SPD (Austauschantrag vom 25.01.2022) (2. Austauschantrag vom 09.02.2022) Korrektur vom 14.02.2022) AT-42/21
- 10.3. Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern von Cottbus/Chósebus Antragsteller: Fraktionen SPD; B90/DIE GRÜNEN; DIE LINKE. (Austauschantrag vom 19.01.2022) (2. Austauschantrag vom 26.01.2022) AT-01/22
- 10.4. Prüfauftrag: Barrierefreie Verwaltung Antragsteller: Fraktion SPD AT-03/22
- 10.5. Friedliche Lösung des Konflikts in der Ukraine Antragsteller: Fraktion AfD AT-05/22
- 11. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- II. Nicht öffentlicher Teil**
- 1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- 2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 2.1. Gründungszentrum AN-07/22  
Anfragesteller: Fraktion AfD
- 3. Berichte und Informationen**
- 3.1. Oberbürgermeister  
Berichtersteller: Herr Kelch

- 3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
Berichtersteller: Herr Droglá
- 4. Vorlagen der Verwaltung**
- 4.1. Einmalige Erhöhung des Zuschusses für die Stiftung Fürst-Pückler-Museum und Park Branitz I-003/22
- 4.2. Verkauf eines Grundstückes aus dem städtischen Grundbesitz (Austauschvorlage vom 07.02.2022) IV-008/22
- 5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
- Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anträge für den nicht öffentlichen Teil vor.
- 6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 7. Schließung der Sitzung**  
Cottbus/Chósebus, 17.02.2022

**gez. Holger Kelch**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus**

**NICHT AMTLICHER TEIL**

## Zensus 2022: Interviewer gesucht

Wie viele Menschen leben eigentlich in Cottbus/Chósebus? Gibt es genug Wohnraum? Wo werden mehr Kindergärten, Schulen oder Altenheime gebraucht? Um Antworten auf Fragen wie diese zu bekommen und so eine Übersicht über die aktuellen demographischen Entwicklungen zu erhalten, findet im Jahr 2022 wieder ein Zensus statt. Das ist eine EU-weite Bevölkerungszählung. Dafür sucht die kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebus noch Mitarbeitende, die in die Rolle des Interviewers schlüpfen und die Bürgerinnen und Bürger befragen.

In Deutschland führen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Zählung im Zehn-Jahres-Rhythmus durch. Die letzte Befragung war 2011. Aufgrund der Coronapandemie musste der geplante Zensus von 2021 in das Jahr 2022 verlegt werden. Ab dem 15. Mai bis Mitte August laufen die Haushaltsbefragungen.

Wer Lust und Zeit hat, den Zensus zu unterstützen und Teil des Interview-Teams zu werden, kann sich auf der Homepage von Cottbus/Chósebus unter [www.cottbus.de/zensus](http://www.cottbus.de/zensus) informieren. Sie können uns auch gern direkt unter der E-Mail Adresse: [zensus@cottbus.de](mailto:zensus@cottbus.de) oder unter folgender Telefonnummer: 0355 612-3395 kontaktieren.

Die Interviewer können sich ihre Zeit selber einteilen und erhalten eine Aufwandsentschädigung von ca. 1.000 Euro, abhängig vom Erhebungsumfang.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Interesse.

## Verschiebung der Einwohnerversammlung im Ortsteil Kahren

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner im Ortsteil Kahren,

nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem Ortsbeirat Kahren wurde angesichts der noch geltenden Einschränkungen in der Corona-Pandemie entschieden, die geplante Einwohnerversammlung zum Beratungsgegenstand „Kurzfristige Schaffung eines Fuß- und Radweges in der Karlshofer Straße“ **am Donnerstag, den 24.02.2022, um 17:00 Uhr, im Bürgerzentrum/Turnhalle Am Park 42, 03051 Cottbus, Ortsteil Kahren zu verschieben.**

Ein Ersatztermin wird für das II. Quartal 2022 vorgesehen, welcher rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chósebus veröffentlicht wird. Damit soll allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern die Teilnahme an der Versammlung ermöglicht werden.

Sollten Sie ein dringendes Anliegen oder eine Frage haben, welche Sie auf der Einwohnerversammlung vorbringen wollten, so können Sie sich gern direkt an den jeweils zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus wenden.

Wir danken für Ihr Verständnis.